

Übersicht über die Fahrerlaubnisklassen

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland folgende Fahrerlaubnisklassen:

Fahrerlaubnisklasse ab 2013	Fahrzeugdefinition	Fahrerlaubnisklasse bis 2013
 AM Klasse	<p>Zweirädrige Kleinkrafträder (Mopeds) mit</p> <ul style="list-style-type: none">• bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und• einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder• einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren, <p>auch mit Beiwagen.</p> <p>Gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit diesen Anforderungen.</p>	M
	<p>Dreirädrige Kleinkrafträder mit</p> <ul style="list-style-type: none">• bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und• Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren) bzw. maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren)	S
	<p>Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit</p> <ul style="list-style-type: none">• bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und• Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren) oder• maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder• maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren) und• Leermasse von nicht mehr als 350 kg (ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen)	S
 A1 Klasse	<p>Krafträder mit</p> <ul style="list-style-type: none">• Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und• Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und• Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,1 kW/kg,	A1

auch mit Beiwagen.

Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit

B

- symmetrisch angeordneten Rädern und
- Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder
- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und
- Leistung von bis zu 15 kW



Klasse A2

Krafträder mit

A
(leistungs-
beschränkt)

- Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und
- Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,2 kW/kg,

auch mit Beiwagen.



Klasse A

Krafträder mit

A

- Hubraum von mehr als 50 cm³ oder
- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h,

auch mit Beiwagen.

Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit

B

- Leistung von mehr als 15 kW oder
- mit symmetrisch angeordneten Rädern und
- Hubraum von mehr als 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder
- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und
- Leistung von mehr als 15 kW.



Klasse B

Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A)

B

- mit zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und
- gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer,

auch mit Anhänger

- mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder
- mit einer zulässigen Gesamtmasse über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3 500 kg nicht übersteigt.

(BE)

Klasse B mit Schlüsselzahl 96
(keine eigene
Fahrerlaubnisklasse)

Zugfahrzeug der **Klasse B** in **Kombination** mit einem Anhänger
mit

BE

- zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und
- zulässiger Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von mehr als 3 500 kg und nicht mehr als 4 250 kg



Klasse BE

Zugfahrzeug der **Klasse B** in **Kombination** mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr 750 kg und nicht mehr als 3 500 kg

BE



Klasse C1

Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A)
mit

C1

- mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg aber nicht mehr als 7 500 kg und
- gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer,

auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.



Klasse

C1E

Zugfahrzeug der **Klasse B** in **Kombination** mit

BE

- einem Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr 3 500 kg und
- zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12 000 kg.

Zugfahrzeug der **Klasse C1** in **Kombination** mit

C1E

- Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg und
- zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12 000 kg.



Klasse C

Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A)
mit

C

- mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg und
- gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer,

auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.



Klasse CE

Zugfahrzeug der **Klasse C** in **Kombination** mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

CE



Klasse D1

Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A)

D1

- gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer und
- Länge nicht mehr als 8 m,

auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.



D1E

Klasse

Zugfahrzeug der **Klasse D1** in **Kombination** mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

D1E



Klasse D

Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A),

D

gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer,

auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.



DE

Klasse

Zugfahrzeug der **Klasse D** in **Kombination** mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg

DE



Klasse T

- **Zugmaschinen** mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und
- **selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen** mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h

T

die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern)



Klasse L

- **Zugmaschinen**, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und
- **Kombinationen** aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie
- **selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler** und andere **Flurförderzeuge** jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und
- **Kombinationen** aus diesen Fahrzeugen und Anhängern